

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**betr. Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
— Drucksachen 7/3372, 7/3651 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. § 10

In den Absätzen 1 bis 4 sind jeweils die Worte „Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen“ durch die Worte „Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Geheimhaltung müssen in erster Linie Name und Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe unterliegen. Zwar sollen auch Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen der Geheimhaltung unterstellt werden; ein etwaiger Verstoß dagegen wäre jedoch weit weniger folgenreich als die Weitergabe von Einzelangaben unter Nennung von Name und Anschrift des Unternehmens. Die Änderung dient jedoch insoweit lediglich der Klarstellung, als die bisherige Regelung in den §§ 2 und 7 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202) der Fassung des vorliegenden Gesetzes entsprach, die mit dem Vollzug der

Vorschriften befaßten Stellen aber in der Praxis auf eine Geheimhaltung in erster Linie von Name und Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe achteten.

2. § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung

Die Kartei ist nicht zur Durchführung der vorstehenden Erhebungen erforderlich, sie stellt vielmehr durch die in ihr liegenden Möglichkeiten einer Zusammenführung verschiedener Unternehmensteile zu kombinierten Einheiten eine Erweiterung dar. Ein ähnlicher Effekt könnte jedoch durch eine gesetzlich fixierte Überlassung der bereits vorhandenen sog. „Leitbänder“ der Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt erreicht werden.

3. § 14

Folgende Ziffer 2 a ist einzufügen:

„2 a. § 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842),“.

Begründung

Die Gründe für die Einführung dieser zusätzlichen Sonderstatistiken lagen in den Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und -bewirtschaftung in einzelnen Industriezweigen nach dem 2. Weltkrieg. Diese Gründe sind längst entfallen.

Hinzu kommt, daß das vorliegende Gesetz für alle Industriezweige eine detaillierte und erweiterte Berichterstattung begründet, weil die Systematik für die Zuordnung der meldepflichtigen Betriebe stärker als bisher gegliedert und die Systematik der Warenproduktion verbessert wurde. Es ist daher nicht einzusehen, daß diese wenigen Industriezweige in einem über den normalen Rahmen weit hinausgehenden Umfang von der amtlichen Statistik heute noch laufend erfaßt werden. Die Feststellung des Bundeswirtschafts-

ministers, daß das vorliegende Gesetz nicht mit schwer zu integrierenden Sonderprogrammen für einzelne Wirtschaftszweige, wie sie die vorgenannten Fachstatistiken darstellen, belastet werden sollte, geht am Kern der Sache vorbei, weil die Forderung nach einer Integrierung dieser Fachstatistiken keinesfalls deren Einbeziehung in ihrem bisherigen Umfang, sondern deren Integrierung in den von dem vorliegenden Gesetz gegebenen systematischen und methodischen Rahmen bedeutet.